

Zahlen und Fakten zur Kulturstiftung der Länder

1. November 2024 — 30. Juni 2025

Inhalt

- 2 Projekte der Kulturstiftung der Länder**
 - Förderprojekte**
- 4 Operative Projekte**
 - Initiativen**
- 5 Stipendienprogramme**
 - Institutionelle Förderungen**
- Mitglieder des Stiftungsrats**
- 6 Mitglieder des Kuratoriums**
 - Geschäftsstelle der Kulturstiftung der Länder**
- 8 Satzung**

Projekte der Kulturstiftung der Länder

Gemäß ihrem Satzungszweck bewahrt und fördert die Kulturstiftung der Länder Kunst und Kultur von nationaler Bedeutung – dazu zählen Erwerbungen, Ausstellungen, Restaurierungen, die Förderung von Institutionen und weitere Aktivitäten. Darüber hinaus führt die Kulturstiftung der Länder operative Projekte durch. Alle folgenden Angaben beziehen sich auf die vom 1. November 2024 bis 30. Juni 2025 ausgezahlten Mittel.

Gezahlte Fördermittel 1. November 2024 bis 30. Juni 2025

Auszahlungen für Erwerbungsförderungen und weitere Aktivitäten
3.100.432,72 Euro
Auszahlungen für Ausstellungsförderungen
756.314,00 Euro
Auszahlungen für Restaurierungsförderungen
68.090,88 Euro
Auszahlungen für Förderungen von Institutionen
960.229,00 Euro

Summe
4.885.066,60 Euro

¹ Satzung siehe Seite 8

Erwerbungs-förderungen und weitere Projekt-förderungen

Auszahlungen vom 1. November 2024 bis 30. Juni 2025

Baden-Württemberg
Adolf Hölzel Stiftung, Stuttgart „Kauffmann-Mappe“ von Adolf Hölzel, 20. Jh. 81.500,00 Euro
Deutsches Literaturarchiv Marbach Redaktionsarchiv von „Westermanns Monatshefte“, 19. und 20. Jh. 233.000,00 Euro
Deutsches Literaturarchiv Marbach Franz Kafka, Manuskript „Brief an den Vater“, 1919 800.000,00 Euro
Kunstmuseum Stuttgart Reinhold Nägele, Aussicht vom Bahnhofsturm auf die nächtliche Königstraße und Umgebung, 1930 40.000,00 Euro
Stadtpalais – Museum für Stuttgart Leder-Kabinettsschrank, 19. Jh. 19.966,66 Euro
Bayern
Historisches Museum Bayreuth Münzsammlung aus der Markgrafschaft Brandenburg-Bayreuth, 17. und 18. Jh. 100.000,00 Euro
Richard-Wagner-Museum, Bayreuth Richard Wagner, erster Entwurf des „Tannhäuser“-Librettos, 1843 47.158,88 Euro

Berlin
Bauhaus-Archiv / Museum für Gestaltung 28 Möbel von Ludwig Mies van der Rohe und Lilly Reich, 20. Jh. 179.000,00 Euro
Mecklenburg-Vorpommern
Staatliches Museum Schwerin Zeichnung von Marcel Duchamp, 1917 98.500,00 Euro
Niedersachsen
Dombibliothek Hildesheim Sammelband aus der Bibliothek St. Godehard, 13.-14. Jh. 41.519,00 Euro
Niedersächsisches Landesmuseum, Hannover Neun Gemälde aus Welfenbesitz, 17. und 18. Jh. 230.000,00 Euro
Sprengel Museum Hannover Oskar Kokoschka, Sommer I, 1922 500.000,00 Euro
Nordrhein-Westfalen
Droste-Forum e. V., Münster Teilkonvolut der Autographensammlung Annette von Droste-Hülshoff 7.145,80 Euro
Koekkoek-Haus Kleve e. V. Gemälde und Zeichnungen der Niederrheinlande von holländischen Künstlern, 17. Jh. 155.000,00 Euro
Städtisches Museum Abteiberg, Mönchengladbach August Macke, Ernte, 1911 33.333,00 Euro
Sachsen
Bistum Dresden-Meißen Spätgotischer Altar, 15. oder 16. Jh. 50.000,00 Euro
Felix-Mendelssohn-Bartholdy-Stiftung, Leipzig Zwei Aquarelle, 19. Jh. 45.000,00 Euro

Schlesisches Museum zu Görlitz Oskar Moll, Stilleben, 1926 15.000,00 Euro
Staatliche Kunstsammlungen Dresden, Albertinum Doris Ziegler, Aufbruch Straße, 1988 13.333,33 Euro
Sachsen-Anhalt
Kunstmuseum Moritzburg Halle (Saale) Emil Nolde, Hamburger Hafen (Landungsbrücke), 1910 22.500,00 Euro
Schleswig-Holstein
St. Annen-Museum, Lübeck Zwei Bildtafeln des Maria-Magdalenen-Retabels, um 1519 130.000,00 Euro
Weitere Projektförderungen
Aktion Tanz – Bundesverband Tanz in Bildung und Gesellschaft e. V. Tandem Tanz NRW: Zertifikatskurs für Tanz in Schule und Ganzttag 13.168,00 Euro (Teilauszahlung)
DAKU Dachverband der Kulturfördervereine in Deutschland e. V. Tage der Kulturfördervereine in Mecklenburg-Vorpommern und Thüringen 12.579,33 Euro (Teilauszahlung)
DAKU Dachverband der Kulturfördervereine in Deutschland e. V. Ausbau und Konsolidierung der Ländernetzwerke der Kulturfördervereine 66.433,46 Euro
Deutsche Akademie für Sprache und Dichtung, Darmstadt Jubiläumsaktivitäten im Rahmen der Herbsttagung 2024 10.000,00 Euro
Deutsche Gesellschaft für Photographie e. V., Köln Machbarkeitsstudie „Netzwerk DDR-Foto“ 1.408,15 Euro (Teilauszahlung)

Deutscher Verein für Kunstwissenschaft e. V., Berlin VII. Forum Kunst des Mittelalters in Jena 8.000,00 Euro
Industriemuseum Chemnitz Audiowalk zur Ausstellung „Tales of Transformation“ 15.400,00 Euro (Teilauszahlung)
Kulturfördervereine Landesnetzwerk Thüringen, Weimar Tag der Thüringer Kulturfördervereine 15.487,10 Euro (Teilauszahlung)
Staatliche Schlösser und Gärten Hessen, Bad Homburg v. d. H. Tagung „Das Kaiserreich vermitteln“ 2021 25.900,00 Euro (Teilauszahlung)
Stiftung Neue Synagoge Berlin – Centrum Judaicum Digitale Installation „Objektstimmen“ 37.000,00 Euro (Teilauszahlung)
Verband deutscher Archivarinnen und Archivare e. V., Fulda 91. Deutscher Archivtag in Suhl 36.100,00 Euro
Vereinigung Schwäbisch-alemannischer Narrenzünfte e.V. Schwäbisch-alemannische Fastnacht – Immaterielles Kulturerbe als Auftrag für die Zukunft 17.000,01 Euro (Teilauszahlung)

Gesamtsumme der gezahlten Fördermittel im Bereich Erwerbungsförderungen und weitere Projektförderungen
3.100.432,72 Euro

Ausstellungs-förderungen
Auszahlungen vom 1. November 2024 bis 30. Juni 2025
Baden-Württemberg
Staatsgalerie Stuttgart Carpaccio, Bellini und die Frührenaissance in Venedig 69.362,00 Euro
Bremen
Paula Modersohn-Becker Museum Camille Claudel & Bernhard Hoetger. Emanzipation von Rodin 66.000,00 Euro
Hamburg
Hamburger Kunsthalle Rendezvous der Träume. Surrealismus und deutsche Romantik 90.000,00 Euro
Hessen
Historisches Museum Frankfurt Stadt der Fotografinnen – Frankfurt 1844-2024 21.772,00 Euro (Teilauszahlung)
Jüdisches Museum Frankfurt Im Angesicht des Todes 87.540,00 Euro
Niedersachsen
Museum Lüneburg Bilder! Das Salz der Bibeln 25.000,00 Euro
Museen Stade AMANI kukita kung’oa. Deutsche und tansanische Perspektiven auf eine koloniale Sammlung in Stade 75.000 Euro (Teilauszahlung)
Residenzmuseum im Celler Schloss London – Kopenhagen – Celle. Caroline Mathilde, Königin 75.000,00 Euro

Nordrhein-Westfalen

Erzbischöfliches Diözesan-
museum, Paderborn
Corvey und das Erbe der Antike
66.000,00 Euro

Sachsen

Deutsches Hygiene-Museum,
Dresden
*VEB Museum – Das Deutsche
Hygiene-Museum in der DDR*
70.000,00 Euro

Schleswig-Holstein

Museumsinsel Schloss Gottorf,
Schleswig
*Wikingerdämmerung. Zeitenwende
im Norden*
66.000,00 Euro

Thüringen

Angermuseum Erfurt
Friedrich Nerly – von Erfurt in die Welt
44.640,00 Euro

**Gesamtsumme der gezahlten
Fördermittel für Ausstellungen
756.314,00 Euro**

Restaurie-
rungsförde-
rungen

Auszahlungen vom
1. November 2024 bis
30. Juni 2025

Baden-Württemberg

Landesmuseum Württemberg,
Stuttgart
*Grafische Entwürfe von Bernhard
Pankok*
13.156,00 Euro

Bayern

DB Museum, Nürnberg
*Salonwagen und Terrassenwagen des
Hofzuges des bayerischen Königs
Ludwig II.*
33.140,00 Euro

Mecklenburg-Vorpommern

Domgemeinde St. Nikolai
Greifswald
*Inkunabeln und Frühdrucke aus
Greifswalder Klosterbibliotheken*
14.294,88 Euro

Thüringen

Stadtkirche St. Michael, Jena
*Vier Prunksärge der Fürstenfamilie
Sachsen-Jena*
7.500,00 Euro

**Gesamtsumme der gezahlten
Fördermittel für
Restaurierungen
68.090,88 Euro**

Operative
Projekte

1. November 2024 bis
30. Juni 2025

Kompetenznetzwerk Kulturgut-
schutz in Deutschland – NEXUD

Kontaktstelle für Kulturgüter und
menschliche Überreste aus kolo-
nialen Kontexten in Deutschland

KULTURLICHTER – Deutscher
Preis für kulturelle Bildung

Aktionsfonds und Sonderfonds der
Notfallallianz Kultur

PRISMA – Programm zur Stärkung
der Diversität und kulturellen
Teilhabe an Museen

MAKURA – Online-Portal für
kulturelle Bildung

YUNIK Konferenz für kulturelle
Bildung

Initiativen der
Kulturstiftung
der Länder

1. November 2024 bis
30. Juni 2025

Notfallallianz Kultur

Stipendien-
programme

1. November 2024 bis
30. Juni 2025

Bund-Länder-Stipendienpro-
gramm: Koordination und Betreu-
ung der jährlichen Bewerbungs-
runde (1. November – 15. Januar)
sowie der sich anschließenden
Auswahlarbeit der Bundesjury für
die Villa Massimo in Rom, die
Deutsche Akademie Rom Casa
Baldi, das Deutsche Studienz-
entrum Venedig und die Cité Inter-
nationale des Arts Paris

Publikationen
der Kulturstiftung
der Länder

Schriftenreihe Patrimonia

Magazin Arsprototo und
Tätigkeitsbericht

Institutionelle
Förderungen

Auszahlungen vom
1. November 2024 bis
30. Juni 2025

Deutsche Akademie für Sprache
und Dichtung e. V.
168.586,00 Euro

Deutscher Bühnenverein e. V.,
Theaterpreis DER FAUST
120.000,00 Euro

Deutscher Muskrat
254.108,00 Euro

Deutscher Übersetzerfonds e. V.
30.000,00 Euro

Deutscher Verein für Kunstwissen-
schaft e. V.
52.519,00 Euro

Internationale Gesellschaft der
bildenden Künste e. V.
77.374,00 Euro

KEK – Koordinierungsstelle für die
Erhaltung des schriftlichen Kultur-
guts
25.000,00 Euro

Stiftung Tanz – Transition Zen-
trum Deutschland
25.000,00 Euro

Zentrum Bundesrepublik Deutsch-
land des Internationalen Theater-
instituts e. V.
207.642,00 Euro

**Gesamtsumme der gezahlten
Fördermittel für Förderungen
von Institutionen
960.229,00 Euro**

Mitglieder des
Stiftungsrats

Stand: 30. Juni 2025

Der Stiftungsrat entscheidet über
alle Förderungen, die die bean-
tragte Summe von 100.000 Euro
überschreiten. Außerdem be-
schließt er die Ausstellungsförde-
rungen der Kulturstiftung der
Länder und diskutiert alle wichti-
gen Projekte der Stiftung. Er
besteht aus jeweils einem Mitglied
der Landesregierungen der an der
Stiftung beteiligten Länder sowie
ein bis zwei Mitgliedern der
Bundesregierung. Den Vorsitz des
Stiftungsrats hat die Regierun-
gschefin oder der Regierungschef
des Landes inne, das jeweils den
Vorsitz in der Ministerpräsidenten-
konferenz führt (kursiv hervor-
gehoben). Der Stiftungsrat tritt
zweimal im Jahr zusammen.

Baden-Württemberg
Ministerin Petra Olschowski

Bayern
Staatsminister Markus Blume

Berlin
Senatorin Sarah Wedl-Wilson

Brandenburg
Ministerin Dr. Manja Schüle

Bremen
Präsident des Senats und Bürger-
meister Dr. Andreas Bovenschulte

Hamburg
Senator Dr. Carsten Brosda

Hessen
Staatsminister Timon Gremmels

Mecklenburg-Vorpommern
Ministerin Bettina Martin

Niedersachsen
Minister Falko Mohrs

Nordrhein-Westfalen
Ministerin Ina Brandes

Rheinland-Pfalz
Ministerin Katharina Binz

Saarland
Ministerin
Christine Streichert-Clivot

Sachsen
Ministerpräsident Michael Kretschmer

Sachsen-Anhalt
Staatsminister Rainer Robra

Schleswig-Holstein
Ministerin Dr. Dorit Stenke

Thüringen
Minister Christian Tischner

Auswärtiges Amt
AL Ralf Beste

Beauftragter der Bundesregierung für Kultur und Medien
Staatsminister
Dr. Wolfram Weimer

Mitglieder des Kuratoriums

Stand: 30. Juni 2025

Der Kulturstiftung der Länder steht ein Gremium aus Sachverständigen und Förderern zur Seite, das alle Anträge mit einer Förderungssumme von über 100.000 Euro und die Ausstellungsförderungen der Kulturstiftung der Länder diskutiert: Anschließend gibt das Kuratorium seine Empfehlungen an den Stiftungsrat für eine positive Entscheidung oder die Ablehnung ab.

Dr. Pia Müller-Tamm
Baden-Württemberg
(Vorsitzende)

Prof. Dr. Gerald Maier
Baden-Württemberg

Dr. Ulrike Groos
Baden-Württemberg

Dr. Frank Matthias Kammel
Bayern

Prof. Dr. Hartmut Dorgerloh
Berlin (Stv. Vorsitzender)

Florian Illies
Berlin

Prof. Dr. Christoph Vogtherr
Brandenburg

Prof. Dr. Elena Zanichelli
Bremen

Prof. Dr. Sabine Schulze
Hamburg

Dr. Eva Raabe
Hessen

Sylvia von Metzler
Hessen

Dr. Katrin Arrieta
Mecklenburg-Vorpommern

Kirsten Gerberding
Niedersachsen

Prof. Dr. Michael von der Goltz
Niedersachsen

Prof. Dr. Eva-Maria Seng
Nordrhein-Westfalen

Prof. Dr. Dr. Thomas Sternberg
Nordrhein-Westfalen

Prof. Dr. Anne-Marie Bonnet
Rheinland-Pfalz

Dr. Andreas Bayer
Saarland

Dr. Marius Winzeler
Sachsen

Dr. Ulrike Wendland
Sachsen-Anhalt

Dr. Anette Hüsich
Schleswig-Holstein

Dr. Thorsten Sadowsky
Schleswig-Holstein

Julia Marie Wendl
Thüringen

Dr. Martin Hoernes
Ernst von Siemens Kunststiftung

Katarzyna Wielga-Skolimowska
Kulturstiftung des Bundes

Geschäftsstelle der Kulturstiftung der Länder

1. November 2024 bis 30. Juni 2025

Vorstand

Prof. Dr. Markus Hilgert
(bis 3/2025)
Generalsekretär

Prof. Dr. Frank Druffner
Stellvertretender Generalsekretär

Büro des Vorstands

Jenny Berg
Referentin des Vorstands

Lars Krägeling (bis 2/2025)
Referent des Vorstands

Bernd Jünger
Projektkoordinator Digitalität und digitale Infrastrukturen

Moritz Stange
Büroleitung / Referent des Vorstands

Monika Michalak
Sekretärin des Vorstands

Fachbereich 1 Förderung

Dr. Stephanie Tasch
Leiterin Fachbereich 1 Förderung Kunst und Kulturgüter des 17. bis 19. Jahrhunderts, Wissenschaftliche Koordination Arsprototo

Dr. Christoph Willmitzer
(bis 6/2025)
Stellvertretender Leiter Fachbereich 1 Förderung Schriftgut/ literarische Dokumente; Koordination der Ausstellungsförderung

Dr. Josephine Karg
Wissenschaftliche Mitarbeiterin Fachbereich 1 Förderung Kunst und Kulturgüter des 20. bis 21. Jahrhunderts

Christine Unsinn
Wissenschaftliche Mitarbeiterin Fachbereich 1 Förderung Kunst und Kulturgüter bis 1600

Lena Greinert
Studentische Mitarbeiterin Pflege der Stiftungsbibliothek

Künstlerstipendien

Dr. Jörg Rosenfeld
Projektkoordination – Künstlerstipendien des Bundes und der Länder

Fachbereich 2 Operative Projekte, Entwicklung, Partnerschaften

María Leonor Pérez Ramírez
Leiterin Fachbereich 2 Operative Projekte, Entwicklung, Partnerschaften

Linda Borrmann-Dücker
(in Elternzeit)
Wissenschaftliche Mitarbeiterin

Franziska Kirst
Wissenschaftliche Mitarbeiterin

Josefina Trittel (bis 3/2025)
Wissenschaftliche Mitarbeiterin Projektentwicklung

Kontaktstelle für Kulturgüter und menschliche Überreste aus kolonialen Kontexten in Deutschland

Leandra Bitahwa
Wissenschaftliche Mitarbeiterin

Elke Kühns
Projektassistentin

Dr. Mai Lin Tjoa-Bonatz
(ab 4/2025)
Wissenschaftliche Mitarbeiterin Projekt zum Umgang mit menschlichen Überresten

Ammar Awanyi (ab 4/2025)
Projektassistent Projekt zum Umgang mit menschlichen Überresten

Kulturelle Bildung

Ina von Kunowski
Leiterin Team Kulturelle Bildung

Heide Schönfeld (bis 12/2024)
Projektkoordinatorin YUNIK Konferenz für kulturelle Bildung

Anna Muradyan
Studentische Mitarbeiterin

NEXUD

Ann-Cathrin Gabel (bis 12/2024)
Wissenschaftliche Mitarbeiterin

Kim Paetsch (bis 12/2024)
Projektassistentin

PRISMA – Programm zur Stärkung der Diversität und kulturellen Teilhabe an Museen

Pegah Byroum-Wand
(12/2024 – 3/2025)
Wissenschaftliche Mitarbeiterin

Josefina Trittel (ab 4/2025)
Wissenschaftliche Mitarbeiterin

Lara Abul-Ella (ab 12/2024)
Wissenschaftliche Mitarbeiterin

Anna Reinöhl (ab 12/2024)
Projektassistentin

Fachbereich 3 Verwaltung

Ronny Günther
Leiter Fachbereich 3 Verwaltung

Jana Dziakowski
Stellvertretende Leiterin Fachbereich 3 Verwaltung, Bilanzbuchhalterin

Stefanie Altenkirch
Mitarbeiterin innerer Dienst / Personal

Katja Helm
Mitarbeiterin Verwaltung

Bettina de Bloeme-Knop
(ab 4/2025)
Mitarbeiterin Verwaltung

Marianne Tyras (ab 4/2025)
Mitarbeiterin Verwaltung

Florian Herda
Studentischer Mitarbeiter

Fachbereich 4 Kommunikation und Medien

Hans-Georg Moek
Leiter Fachbereich 4 Kommunikation und Medien

Daniela Kummle
Stellvertretende Leiterin Fachbereich 4 Kommunikation und Medien

Carolin Hilker-Möll
Redaktionsleiterin Arsprototo

Dela Mießen
Studentische Mitarbeiterin

Satzung der Kulturstiftung der Länder

Stand:
Dezember 2024

Abkommen zur Errichtung der Kulturstiftung der Länder

vom 4. Juni 1987, in der Fassung vom 25. Oktober 1991*)

I.

Die Länder Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Bremen, Hamburg, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland und Schleswig-Holstein errichten zur Förderung und Bewahrung von Kunst und Kultur nationalen Ranges mit Wirkung vom 1. Januar 1988 die „Kulturstiftung der Länder“.

Die vertragschließenden Länder verpflichten sich zur Beteiligung an der Kulturstiftung der Länder nach Maßgabe der in Abschnitt II vereinbarten Satzung. Die Länder Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen sind bis zum 31. Dezember 1994 von der Zahlung von Mitteln für die Stiftung befreit. Die übrigen Länder entrichten nach Maßgabe der jeweils geltenden Haushaltsgesetze an die Kulturstiftung der Länder die Mittel der gemeinsamen Finanzierungen (vgl. Teil II der Liste der Vorhaben gem. § 2 Abs. 2 Nr. 4 der Stiftungssatzung) und jährlich mindestens 10 Millionen DM für die Durchführung laufender Aufgaben. Die Anteile der einzelnen Länder werden nach dem Königsteiner

Schlüssel ermittelt. Die Länder können auch das Stiftungsvermögen durch Zustiftungen aufstocken. Für die Zeit ab 1. Januar 1995 sind die Mittel und die jeweiligen Anteile der Länder neu festzulegen; die Zahlungsverpflichtung der an der Errichtung der Stiftung beteiligten Länder von insgesamt mindestens 10 Millionen DM bleibt erhalten.

Das Abkommen kann von jedem Land durch schriftliche Erklärung gegenüber den übrigen Ländern zum Schluss eines Kalenderjahres mit einer Frist von 2 Jahren gekündigt werden, erstmals zum 31. Dezember 1997. Zum Zeitpunkt der Aufhebung der Stiftung bestehende vertragliche Verpflichtungen zur Versorgung von Mitgliedern des Vorstandes der Stiftung werden von den Ländern nach dem Königsteiner Schlüssel getragen.

Die Bundesrepublik Deutschland (Bund) kann nach Maßgabe eines mit den Ländern zu schließenden Abkommens an der Stiftung mitwirken.

II.

Die Stiftung erhält folgende Satzung:

§ 1 Name, Rechtsform, Sitz

- (1) Die Stiftung führt die Bezeichnung "Kulturstiftung der Länder".
- (2) Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts und hat ihren Sitz in Berlin.

§ 2 Stiftungszweck

- (1) Zweck der Stiftung ist die Förderung und Bewahrung von Kunst und Kultur nationalen Ranges. Im Rahmen der Verwirklichung des Stiftungszwecks

bleiben Kunst- und Kulturprojekte, denen antisemitische oder rassistische Konzepte zugrunde liegen oder die entsprechende Inhalte transportieren oder deren Zweck erkennbar in der Verbreitung solcher Konzepte oder Inhalte besteht, nach Maßgabe der Förderrichtlinien grundsätzlich unberücksichtigt.

- (2) Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - 1. die Förderung des Erwerbs für die deutsche Kultur besonders wichtiger und bewahrungswürdiger Kulturgüter, vor allem wenn deren Abwanderung ins Ausland verhindert werden soll oder wenn sie aus dem Ausland zurückerworben werden sollen; z. B. durch finanzielle und/oder ideelle Unterstützung öffentlich zugänglicher, auch ehrenamtlich geführter, kultureller Einrichtungen, die gemeinnützig oder Körperschaften des öffentlichen Rechts sind und als Kulturgutbewahrende Einrichtungen gemäß § 2 Kulturgutschutzgesetz gelten sowie gemeinnütziger Projektträger mit eindeutig kultureller Ausrichtung;
 - 2. die Förderung von und die Mitwirkung bei Vorhaben der Dokumentation und Präsentation deutscher Kunst und Kultur, z. B. durch die Unterstützung von Ausstellungsvorhaben, Restaurierungsprojekten, die Herausgabe von Publikationen eigener Förderungen; unterstützt werden nur Projekte öffentlich zugänglicher, auch ehrenamtlich geführter, kultureller Einrichtungen, die gemeinnützig oder Körperschaften des öffentlichen Rechts sind und als Kulturgutbewahrende Einrichtungen gemäß § 2 KGSG gelten sowie gemeinnütziger Projektträger mit eindeutig kultureller Ausrichtung sowie derartige Einrichtungen selbst;
 - 3. die Förderung zeitgenössischer Formen und Entwicklungen von besonderer Bedeutung auf dem

Gebiet von Kunst und Kultur und ihrer Vermittlung, z. B. durch die Unterstützung von Preisvergaben;

- 4. die Förderung von überregional und international bedeutsamen Kunst- und Kulturvorhaben, z. B. durch die Unterstützung von den Ländern ausgewählter kultureller Einrichtungen; unterstützt werden nur Projekte öffentlich zugänglicher, auch ehrenamtlich geführter, kultureller Einrichtungen, die gemeinnützig oder Körperschaften des öffentlichen Rechts sind und als Kulturgutbewahrende Einrichtungen gemäß § 2 des Kulturgutschutzgesetzes gelten sowie gemeinnütziger Projektträger mit eindeutig kultureller Ausrichtung sowie derartige Einrichtungen selbst.
- 5. Beratung der Länder, insbesondere der von der Kultusministerkonferenz eingesetzten Kulturministerkonferenz, in kulturpolitischen Belangen mit gesamtstaatlicher Bedeutung und Wahrnehmung von sich daraus ergebenden Beratungs- und Koordinierungsaufgaben, z. B. auf den Gebieten kulturelle Bildung, digitale Transformation.

- (3) Die Kulturstiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Sie ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Ausgewogenheit zwischen den Ländern

Bei Förderungen durch die Stiftung soll eine Ausgewogenheit zwischen den Ländern angestrebt werden.

§ 4 Mittel der Stiftung

- (1) Das Grundstockvermögen besteht nach dem Stande vom 1. Oktober 1991 aus Wertpapieren und Barmitteln im Gesamtwert von rd. 500.000 DM (entspricht € 255.645,94) sowie aus der Geschäftsausstattung. Zusätzlich zum Grundstockvermögen kann ein sonstiges Vermögen und ein Sondervermögen gebildet werden, das ausschließlich für die Vergabe von Darlehen zur Erfüllung satzungsgemäßer Aufgaben genutzt werden darf. Über die Bildung und die Auflösung dieses Sondervermögens entscheidet der Stiftungsrat.
- (2) Die Stiftung erhält zur Erfüllung ihrer Aufgaben Mittel der Länder nach Maßgabe des Abkommens zur Errichtung der Kulturstiftung der Länder in der jeweils geltenden Fassung.
- (3) Die Stiftung kann Zuwendungen des Bundes erhalten.
- (4) Die Stiftung soll sich um einmalige und laufende Zuwendungen Dritter bemühen.
- (5) Die Stiftung kann durch einen Förderverein unterstützt werden.
- (6) Zur Erfüllung des Stiftungszweckes dürfen nur die Nutzungen des Stiftungsvermögens sowie die jährlichen Mittel der Länder und Spenden Dritter herangezogen werden, soweit die Mittel nicht als Zustiftungen zur Vermehrung des Grundstockvermögens bestimmt sind.
- (7) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Stiftungszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (8) Den durch die Stiftung Begünstigten steht aufgrund dieser

Satzung ein Rechtsanspruch auf Leistungen nicht zu.

§ 5 Stiftungsorgane

Organe der Kulturstiftung sind

- 1. der Stiftungsrat,
 - 2. der Vorstand,
- Daneben hat die Stiftung ein Kuratorium als rein beratendes Organ.

§ 6 Stiftungsrat

- (1) Der Stiftungsrat besteht aus jeweils einem Mitglied der Landesregierungen der an der Stiftung beteiligten Länder sowie ein bis zwei Mitgliedern der Bundesregierung. Diese kann auch Staatssekretäre/ Staatssekretärinnen als Mitglieder bestellen. Vertretung ist zulässig. Das Stimmrecht der Mitglieder der Bundesregierung beschränkt sich auf Beschlüsse gemäß § 2 (2) 4; sie führen ansonsten eine beratende Stimme.
- (2) An den analog bzw. in Ausnahmefällen digital durchgeführten Sitzungen des Stiftungsrates nehmen die Mitglieder des Vorstandes mit Rederecht teil, sofern der Stiftungsrat nichts anderes beschließt. Beratend können an den Sitzungen die oder der Kuratoriumsvorsitzende und deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter sowie eine Vertreterin oder ein Vertreter der kommunalen Spitzenverbände teilnehmen. Auf Beschluss des Stiftungsrats können weitere Gäste mit beratender Stimme teilnehmen. Der Vorstand ist berechtigt, Anträge zu stellen.
- (3) Den Vorsitz des Stiftungsrates hat die Regierungschefin oder der Regierungschef des Landes inne, das den Vorsitz in der Ministerpräsidentenkonferenz führt; sie oder er kann sich durch ein anderes Mitglied der Landesregierung

vertreten lassen. Die Stellvertretung hat das von der Landesregierung des Landes bestellte Mitglied, das den Vorsitz in der Ministerpräsidentenkonferenz in dem vergangenen Jahr geführt hat. Sofern diese Länder nicht an der Stiftung beteiligt sind, verlängert sich die Amtszeit der oder des bisherigen Vorsitzenden und der oder des stellvertretenden Vorsitzenden des Stiftungsrates um den entsprechenden Zeitraum.

(4) Die Mitglieder des Stiftungsrates und deren Vertreter/Vertreterinnen werden von den jeweiligen Ländern bzw. der Bundesregierung bestellt.

(5) Der Stiftungsrat berät und entscheidet über alle Fragen, die zum Aufgabenbereich der Stiftung gehören, soweit es sich nicht um die Führung der laufenden Geschäfte handelt.

(6) Der Stiftungsrat entscheidet über die Aufstellung des Wirtschaftsplanes.

(7) Der Stiftungsrat erlässt eine Geschäftsordnung für die Stiftung

§ 7 Beschlussfassung des Stiftungsrates

(1) Bei Beschlüssen des Stiftungsrats hat jedes stimmberechtigte Mitglied eine Stimme. Stimmrechtsübertragung auf ein anderes Mitglied des Stiftungsrates ist zulässig, wobei neben der eigenen Stimme höchstens eine weitere geführt werden darf. Beschlüsse werden mit Zustimmung von mindestens 13 der stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Davon ausgenommen sind Beschlüsse über Änderungen der Satzung und die Geschäftsordnung der Kulturstiftung der Länder. Hier entscheidet der Stiftungsrat einstimmig.

(2) Beschlüsse können auch außerhalb von Sitzungen im

schriftlichen, fernschriftlichen oder Umlaufverfahren in Textform gefasst werden, wenn sich alle stimmberechtigten Mitglieder daran beteiligen. Einem Beschluss müssen mindestens 13 der stimmberechtigten Mitglieder zustimmen. Bei mehr als drei Stimmenthaltungen kommt kein Beschluss zustande.

§ 8 Vorstand

(1) Der Stiftungsrat bestellt den Vorstand. Dieser besteht aus zwei Personen: der Generalsekretärin oder dem Generalsekretär und deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter. Die Mitglieder des Vorstands werden jeweils für 5 Jahre bestellt. Die erneute Bestellung, auch mehrfach, ist zulässig. Nach einer ununterbrochenen Amtszeit von 10 Jahren kann die Berufung der Mitglieder des Vorstands auch für eine weitere verkürzte Amtszeit bis zum Erreichen der Altersgrenze für den gesetzlichen Ruhestand von Tarifbeschäftigten im öffentlichen Dienst erfolgen.

(2) Die Generalsekretärin oder der Generalsekretär führt die laufenden Geschäfte der Stiftung; unter Beachtung der durch den Stiftungsrat erlassenen Geschäftsordnung bereitet sie oder er die Beschlüsse des Stiftungsrates vor und führt sie aus.

(3) Jedes Mitglied des Vorstands vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich allein. Im Innenverhältnis ist das stellvertretende Mitglied gehalten, nur im Falle der Verhinderung der Generalsekretärin oder des Generalsekretärs tätig zu werden.

(4) Die Mitglieder des Vorstandes erhalten nach Maßgabe ausreichend vorhandener Mittel eine angemessene Vergütung, die vom Stiftungsrat festgelegt wird. Sie haben darüber hinaus Anspruch

auf Ersatz der aus dienstlicher Veranlassung entstandenen notwendigen Ausgaben.

§ 9 Kuratorium

(1) Das Kuratorium besteht aus bis zu 25 Mitgliedern.

(2) Je ein Mitglied des Kuratoriums wird auf Vorschlag der Kulturstiftung des Bundes und der Ernst von Siemens Kunststiftung, die übrigen Mitglieder werden auf Vorschlag des Vorstands unter Berücksichtigung von Vorschlägen aus den Ländern vom Stiftungsrat auf 4 Jahre berufen und sollen die Bereiche Kunstgeschichte, Kulturgeschichte, Kulturpolitik, Kulturförderung und Zivilgesellschaft abbilden. Bei der Besetzung des Kuratoriums wird die gleichmäßige Vertretung der Geschlechter angestrebt. Die einmalige Wiederberufung in Folge ist zulässig. Die Mitglieder des Kuratoriums können aus wichtigem Grunde vom Stiftungsrat abberufen werden.

(3) Das Kuratorium kann zur Erfüllung einzelner Aufgaben auch Nichtmitglieder beratend hinzuziehen.

(4) Das Kuratorium wählt die Vorsitzende oder den Vorsitzenden sowie zwei stellvertretende Vorsitzende.

(5) Das Kuratorium fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Es ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Mitglieder anwesend oder aufgrund schriftlicher Vollmacht durch andere Kuratoriumsmitglieder vertreten ist. Neben der eigenen Stimme darf höchstens eine weitere Stimme geführt werden.

(6) Die Mitglieder des Kuratoriums werden ehrenamtlich tätig.

§ 10 Aufgaben des Kuratoriums

(1) Das Kuratorium berät den Stiftungsrat bei der Erfüllung seiner Aufgaben, insbesondere bei der Festlegung von Förderungsschwerpunkten für die Arbeit der Stiftung.

(2) Die Mitglieder des Stiftungsrates und der Vorstand sind berechtigt, an den Sitzungen des Kuratoriums ohne Stimmrecht teilzunehmen. Auf Beschluss des Kuratoriums können weitere Gäste mit beratender Stimme teilnehmen.

§ 11 Ausgleich der Zuwendungen

Soweit Mittel der Stiftung für den Erwerb besonders wichtiger und bewahrungswürdiger Zeugnisse deutscher Kultur aufgewendet werden, ist ein angemessener Ausgleich zwischen den Ländern durch den Einsatz von Erwerbsmitteln anzustreben.

§ 12 Aufhebung der Stiftung

(1) Die Kulturstiftung soll vom Stiftungsrat nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen des § 87 Abs. 1 BGB aufgelöst werden, wenn die Kulturstiftung ihren Zweck endgültig nicht mehr dauernd und nachhaltig erfüllen kann.

(2) Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Grundstockvermögen an die Länder Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Bremen, Hamburg, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland und Schleswig-Holstein in dem Verhältnis, in dem sie zu seiner Bildung beigetragen haben.

Sie haben es ausschließlich und unmittelbar für ähnliche gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden. Sonstiges Vermögen der Stiftung wird an die 16 Bundesländer nach dem Königsteiner Schlüssel verteilt.

§ 13 Rechnungslegung und Prüfung

(1) Der Rechnungshof des Landes Berlin prüft die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Stiftung.

(2) Die Generalsekretärin oder der Generalsekretär hat unbeschadet der Prüfung nach Abs. (1) die zum Ende eines jeden Geschäftsjahres (Kalenderjahres) zu fertigenden Aufstellungen über die Einnahmen und Ausgaben der Stiftung und über ihr Vermögen durch einen vom Stiftungsrat benannten, öffentlich bestellten Wirtschaftsprüfer oder eine anerkannte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft prüfen zu lassen.

§ 14 Ruhen des Stimmrechts und des Vorsitzes im Stiftungsrat

Solange ein Land mit Ausnahme der von der Ländergemeinschaft institutionell geförderten Einrichtungen gemäß § 2 (2) Nr. 4 seiner Pflicht zur finanziellen Beteiligung an der Kulturstiftung der Länder nicht nachkommt, ruht das Stimmrecht des von diesem Land bestellten Mitgliedes des Stiftungsrates im Stiftungsrat. Führt dieses Land während dieser Zeit den Vorsitz in der Ministerpräsidentenkonferenz, verlängert sich die Amtszeit der oder des bisherigen Vorsitzenden und der oder des stellvertretenden Vorsitzenden des Stiftungsrates (§ 6 (3)) um den entsprechenden Zeitraum.

**) Satzung vom 4. Juni 1987, genehmigt am 17. November 1987; geändert am 12. Juni 1992 durch Beschluss des Stiftungsrates – Änderungen in §§ 4, 7 und 14 –, genehmigt am 28. August 1992; geändert am 24. Juni 1994 durch Beschluss des Stiftungsrates – Ergänzung des § 4, genehmigt am 7. September 1994; geändert am 5. Dezember 1997 durch Beschluss des Stiftungsrates – Änderung in § 11, genehmigt am 23. Juli 1998; geändert am 11. Dezember 1998 durch Beschluss des Stiftungsrates, genehmigt am 9. April 1999; geändert am 16. Juni 2000 durch Beschluss des Stiftungsrates – Änderung des § 9 Abs. 1, genehmigt am 18. September 2000; geändert am 25. Juni 2007 durch Beschluss des Stiftungsrates, genehmigt am 2. November 2007; geändert am 26. November 2014 durch Beschluss des Stiftungsrates – Ergänzung des § 8 Abs. 4, genehmigt am 11. Juni 2015; geändert am 04. Dezember 2015 durch Beschluss des Stiftungsrates – Änderung der §§ 2 Abs. 2 sowie 12 Abs. 2, genehmigt am 28. Februar 2017; geändert 22. Juni 2016 durch Beschluss des Stiftungsrates, genehmigt am 19. April 2017; neugefasst am 19. Dezember 2024 durch Beschluss des Stiftungsrates, Änderungen in den §§ 2 Abs. 1, 4 Abs. 6, 7 Abs. 1 und 2, 12 Abs. 1 und 2 – insbesondere Änderung der Beschlussfassung des Stiftungsrates im § 7 –, genehmigt am 21. Februar 2025*

